

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.375.051

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11041/J-NR/2022

Wien, am 19. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Mai 2022 unter der Nr. **11041/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Pflegenotstand führt zu „schweren Menschenrechtsverletzungen““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 5:

- *1. Wie beurteilen Sie und die zuständigen Beamten die Tatsache, dass im Jahr 2021 mehr Beschwerden als in den Vorjahren in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen bei der Volksanwaltschaft eingegangen sind und davon alleine 14 Prozent der Beschwerden, den Bereich Justiz, insbesondere im Bereich Straf- und Maßnahmenvollzug, betroffen haben?*
- *2. Wurden Sie als Bundesministerin für Justiz im Jahr 2021 direkt wegen Menschenrechtsverletzungen im Bereich „Straf- und Maßnahmenvollzug“ kontaktiert?*
 - a. *Falls ja, bitte um Auflistung aller konkreten Fälle sowie wer jeweils mit Ihnen in Kontakt getreten ist?*
 - b. *Falls ja, was haben Sie oder die zuständige Sektion/Gruppe/Abteilung im jeweiligen Fall konkret unternommen, um die Menschenrechtsverletzungen zu beenden sowie um eine Verbesserung für die Zukunft zu erwirken.*

- *5. Wie oft finden derzeit Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung von menschenwürdigen Bedingungen in Einrichtungen im Bereich des „Straf- und Maßnahmenvollzuges“ statt?*
 - a. *Planen Sie hier die Empfehlung an die Länder auszusprechen, künftig verstärkt Überraschungskontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte durchzuführen?*
 - b. *Falls Sie hier keine Empfehlung aussprechen, wie rechtfertigen Sie dies in Anbetracht der Lage?*
 - c. *Falls Sie bereits eine Empfehlung ausgesprochen haben, wann und an wen wurde diese jeweils gerichtet und was war der genaue Inhalt?*

Der Entzug der Freiheit ist in einem Rechtsstaat der massivste staatliche Eingriff in die Grund- und Freiheitsrechte eines Menschen, der einem demokratischen Staat noch zugebilligt wird. Um den diesbezüglichen Ansprüchen zu genügen, ist es von essentieller Bedeutung, dass jene staatlichen Institutionen, die diesen Freiheitsentzug vollziehen, eine entsprechende Vertrauensstellung in der Öffentlichkeit genießen. Korrespondierend zur hohen Wertigkeit des Rechtsgutes Freiheit bietet das Strafvollzugsrecht den inhaftierten Personen Rechtschutzmöglichkeiten (Beschwerdemöglichkeiten), die von der Vollzugsverwaltung, aber auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu behandeln sind. Parallel zum internen Beschwerdewesen existieren sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene externe Institutionen, wie die Volksanwaltschaft (VA), die OPCAT-Kommissionen und die CPT-Kommission, an die Insass:innen von Justizanstalten entweder Beschwerden richten können, oder die Justizanstalten besuchen und aus diesen Besuchen gewonnene Empfehlungen abgeben können. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass dem Beschwerderecht als fundamentale Rechtsschutzeinrichtung eines demokratischen Rechtsstaates besondere Bedeutung zukommt. Behördliche Entscheidungen müssen in einem Rechtsstaat überprüfbar sein. Sämtliche an die Vollzugsverwaltung adressierte (Aufsichts-)Beschwerden und (Individual-)Anfragen der Volksanwaltschaft werden eingehend interdisziplinär geprüft und individuell beantwortet. Auch die von der Volksanwaltschaft als Nationaler Präventionsmechanismus erstatteten Empfehlungen zur Verbesserung der Anhalte- und Vollzugsbedingungen in den Justizanstalten werden auf deren Umsetzbarkeit geprüft. Wesentliche Erwägungen werden der Volksanwaltschaft kommuniziert.

Das 2. Halbjahr 2020 und das 1. Halbjahr 2021 standen noch stark unter dem Eindruck von COVID-19 bedingten Einschränkungen, die insbesondere auch inhaftierte Personen stark trafen. Im Zeitraum der Einschränkungen (Anfang November 2020 bis Anfang August 2021) wiesen rund ein Fünftel der Aufsichtsbeschwerden und Anfragen der Volksanwaltschaft

einen Bezug zu COVID-19 auf. Eine wesentliche Zunahme von Beschwerden im Jahr 2021 konnte dennoch nicht beobachtet werden. Die Volksanwaltschaft attestierte dem Bundesministerium für Justiz in ihrem Wahrnehmungsbericht einen guten Umgang mit den neuen und schwierigen pandemiebedingten Herausforderungen im Straf- und Maßnahmenvollzug.

Die direkt an mich adressierten Beschwerden werden nicht statistisch erfasst und in jedem Fall von der zuständigen Fachabteilung überprüft.

Zur Frage 3:

- *Welche Konsequenz droht dem Personal derzeit, wenn diese im Rahmen des Bereiches „Straf- und Maßnahmenvollzug“ Menschenrechte verletzen?*
 - a. *Wie viele Personen wurden im Jahr 2021 wegen Menschenrechtsverletzungen im Bereich „Straf- und Maßnahmenvollzug“ gekündigt?*
 - b. *Wie viele Personen wurden im Jahr 2021 wegen Menschenrechtsverletzungen im Bereich des „Straf- und Maßnahmenvollzuges“ verurteilt?*
 - c. *Wie viele Personen wurden im Jahr 2022 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage wegen Menschenrechtsverletzungen im Bereich des „Straf- und Maßnahmenvollzuges“ gekündigt?*
 - d. *Wie viele Personen wurden im Jahr 2022 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage wegen Menschenrechtsverletzungen im Bereich des „Straf- und Maßnahmenvollzuges“ verurteilt?*

Im Falle von Dienstrechtsverletzungen – worunter auch Menschenrechtsverletzungen fallen können – drohen von vorläufigen Suspendierungen, Disziplinarstrafen (bei Beamten:innen) bis hin zu Kündigungen bzw. Entlassungen (bei Vertragsbediensteten) mehrere denkbare Konsequenzen. Es wird um Verständnis gebeten, dass eine entsprechende – notwendigerweise manuelle – Auswertung und Bewertung aller Dienstrechtsverletzungen einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen würde. Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass weder im Jahr 2021 noch bislang im Jahr 2022 explizite Anzeigen wegen Menschenrechtsverletzungen erfolgten.

Zur Frage 4:

- *Wurden Nachforschungen in Bezug auf die vorangegangenen Gründe, wie etwa Arbeitsüberlastung oder psychische Gründe, bei den wegen Menschenrechtsverletzung verurteilten Personen durchgeführt?*

- a. Falls ja, was waren jeweils die vorangegangenen Gründe?
- b. Wie viele Menschenrechtverletzungen hätten im Jahr 2021 verhindert werden können, wenn es keine Arbeitsüberlastung gegeben hätte?
- c. Wie viele Menschenrechtsverletzungen hätten im Jahr 2022 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage verhindert werden können, wenn es keine Arbeitsüberlastung gegeben hätte?

Im Hinblick darauf, dass weder im Jahr 2021 noch bislang im Jahr 2022 explizite Anzeigen wegen Menschenrechtsverletzungen erfolgten, erfolgten auch keine diesbezüglichen Nachforschungen.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- 6. Welche Maßnahmen haben Sie im Jahr 2021 gesetzt, um Menschenrechtsverletzungen im Bereich des „Straf- und Maßnahmenvollzuges“ zu beenden? (Bitte um konkrete Auflistung aller Maßnahmen)
- 7. Welche Maßnahmen haben Sie im Jahr 2022 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage gesetzt, um Menschenrechtsverletzungen im Bereich des „Straf- und Maßnahmenvollzuges“ zu beenden? (Bitte um konkrete Auflistung aller Maßnahmen)
- 8. Welche Maßnahmen planen Sie, um künftig Menschenrechtsverletzungen im Bereich des „Straf- und Maßnahmenvollzuges“ zu verhindern? (Bitte um konkrete Auflistung aller Maßnahmen sowie auch um Angabe eines Zeitplanes für die Umsetzung)

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz ist sich ihrer Verantwortung für die Insassen:Insassinnen der österreichischen Justizanstalten bewusst und setzt dementsprechend laufend in den unterschiedlichen Bereichen Maßnahmen, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern.

So wird auch im Straf- und Maßnahmenvollzug der Pflegenotstand sehr ernst genommen, weshalb für diesen Bereich ein umfassendes Maßnahmenpaket geschnürt wurde. Dieses Paket hat dazu geführt, dass während der nach wie vor anhaltenden Pandemie ausreichend pflegerische Kapazitäten gehalten werden konnten. Zu den kommenden Planungen gehören außerdem folgende Maßnahmen:

- Basale Schulungen aller Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger*innen hinsichtlich forensische-psychiatrische Krankheitsbilder
- Aus- und Weiterbildung in allen relevanten Pflegebereichen

- Ausbau der technischen Hilfsmittel für effektive Pflege
- Attraktive Dienstzeiten (Nacht- und Feiertagsdienste flexibel)
- Weitere Spezialisierung durch zertifizierte Ausbildungsstätte
- Supervision

Außerdem wird jeder Fall aus dem Bereich der medizinischen Versorgung, der von der Volksanwaltschaft an die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen herangetragen wird, vom Chef(zahn)ärztlichen Dienst genau analysiert und allfällige Unzulänglichkeiten behoben.

Der allgemeine Mangel an Psychiatern trifft – trotz intensiver Bemühungen um mehr Personal – auch den Straf- und Maßnahmenvollzug. Durch Zuteilungen der Psychiater:innen aus anderen Anstalten, wird versucht, dies punktuell auszugleichen. Daneben werden intensive Bemühungen um Rekrutierungen von zusätzlichen Psychiatern und Psychiaterinnen fortgesetzt.

Zudem ist bekanntlich ein umfassendes legislatives Reformpaket für den Straf- und den Maßnahmenvollzug in Vorbereitung.

Der Entwurf des Maßnahmen-Reform-Gesetzes 2017 wurde überarbeitet und in zwei Teile gesplittet. Der erste Teil des Pakets, der Entwurf eines Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes (MVAG), wurde aus Gründen der Dringlichkeit vorgezogen und enthält Änderungen im Bereich des StGB, der StPO und des JGG. Ein Ministerialentwurf eines (damals noch) Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2021 wurde erstellt, von 15. Mai bis 6. Juli 2021 wurde ein Begutachtungsverfahren durchgeführt (128/ME 27. GP). Der Entwurf wurde aufgrund der Stellungnahmen (insg. 73, davon sieben Leermeldungen) teilweise überarbeitet. Derzeit läuft die politische Koordinierung zwecks Finalisierung des Entwurfs der Regierungsvorlage eines Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2022 (MVAG 2022). Der zweite Teil des Pakets (Maßnahmen-Reform-Gesetz [M-R-G]) beinhaltet u.a. ein Maßnahmenvollzugsgesetz (MVG). Mit Ministerratsvortrag 61/13 vom 25. Mai 2021 wurden die Kerpunkte des MVG festgesetzt. Das MVG wird derzeit auf Fachebene finalisiert.

Ein Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, der (auch) den Vorgaben des aktuellen Regierungsprogramms im Wesentlichen entspricht und unter Einbindung sämtlicher Stakeholder zustande gekommen ist, befand sich noch in der abgelaufenen

Legislaturperiode in Begutachtung (166/ME 26. GP). Aus gegebenem Anlass (iW COVID 19 und die Belagssituation) wurde im Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe „Strafvollzugspaket – NEU / Sichere Wege aus der Kriminalität“ eingesetzt, die im Februar 2021 ihren Abschlussbericht vorlegte. Der Begutachtungsentwurf wird aktuell im Lichte der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens, der Vorgaben des Regierungsprogramms sowie des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe finalisiert.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

